

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der „Verein zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit beeinträchtigtem Lernvermögen, 53757 Sankt Augustin“ ist ein Verein von Eltern, Erziehungsberechtigten und Freunden.

1.2 Der Verein trägt den Namen „Förderverein Gutenbergschule - Förderschule Schwerpunkt Lernen e.V.- 53757 Sankt Augustin“.

1.3 Der Sitz des Vereins ist 53757 Sankt Augustin.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit beeinträchtigtem Lernvermögen aller Altersklassen, die die Gutenbergschule, Förderschule Schwerpunkt Lernen der Stadt Sankt Augustin in 53757 Sankt Augustin, Pauluskirchstraße 12, besuchen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für mit beeinträchtigtem Lernvermögen bedrohte Schülerinnen und Schüler bedeuten,
- Unterstützung oder Unterhaltung von Einrichtungen, die zur sozialen, schulischen oder beruflichen Eingliederung beitragen,
- Beratung und Betreuung Betroffener oder ihrer Angehörigen.

2.2 Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung.

2.3 Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der betroffenen Schülerinnen und Schüler werben.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden und
- c) sonstige Zuwendungen.

Die Abwicklung erfolgt über ein Vereinskonto bei einem Bankinstitut.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

5.2 Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

5.3 Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss.
- b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss
- c) Tod.

5.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Letzteres regelt die Beitragsordnung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschluss ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

5.5 Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Bei Satzungsänderungen müssen diese mit bisherigem und vorgesehendem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.

7.2 Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

7.4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Wahl der 1.Vorstandsvorsitzenden/des 1.Vorstandsvorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, die nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sein dürfen,
- b) die Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers und einer Schatzmeisterin/eines Schatzmeisters,
- c) die Wahl von bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzer, in Pattsituationen entscheidet die/der Vorsitzende,
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern,
- e) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Änderung des Vereinszwecks,
- i) Erlass und Änderung der Beitragsordnung und
- j) die Auflösung des Vereins.

7.5 Bei der Wahl der 1. Vorstandsvorsitzenden/des 1. Vorstandsitzenden, der Schriftführerin/des Schriftführers, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Wahldauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und die Auflösung des Vereins nur mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder ab 15 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht und ab 18 Jahren haben sie das passive Wahlrecht.

7.6 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorstandsvorsitzenden und Stellvertreterin/Stellvertreter, sowie der Schriftführerin/des Schriftführers, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und kann durch Beschluss um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst die 1. Vorstandsvorsitzende bzw. den 1. Vorstandsvorsitzenden und dann die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter und danach die weiteren Beauftragten (bei mehreren Vorschlägen ebenfalls geheim). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere auch die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch Beschlüsse des Vorstands.

8.3 Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorsitzende berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu benennen. Bei Ausfall der Rechnungsprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.

8.4 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.

8.5 Eine Vorstandssitzung kann nur bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern stattfinden, sonst ist sie nicht beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

8.6 Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer beauftragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins als zweckgebundene Spende an die Gutenbergschule Sankt Augustin.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
in Sankt Augustin am 08. März 2014 (2. Fassung)

Ort und Datum

Unterschrift

Beitragsordnung

1. Der Verein erhebt Beiträge. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 1,00 € pro Mitglied (12,00 € jährlich).
Ein freiwilliger höherer Beitrag ist willkommen.
2. Der Beitrag soll möglichst einmal jährlich per Überweisung oder durch Einzugsermächtigung auf das Vereinskonto entrichtet werden. Barzahlung ist ebenso möglich.
3. Der Beitrag ist fällig,
 - beim Eintritt in den Verein und
 - am Beginn eines Kalenderjahres
4. Nach 6 Wochen Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Erinnerung (ohne Einschreiben).
Bei Nichtzahlung des Beitrags ist der Vorstand berechtigt, den Ausschluss gem. § 5 Abs. 4 der Satzung zu beschließen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Beitragssenkung oder Beitragsbefreiung für ein Kalenderjahr auszusprechen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung
in Sankt Augustin am 08. 02. 2008.